

DVV e.V. · Budapester Str. 31 · 10787 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur



11.10.2018

Anhörung zum Verordnungsentwurf Elektrokleinstfahrzeuge

Sehr geehrter ,

für die Möglichkeit, zum Entwurf der „Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns sehr herzlich.

Die Deutsche Verkehrswacht begrüßt das vorliegende Gesetzesvorhaben ausdrücklich. Elektrokleinstfahrzeuge werden in der künftigen Entwicklung des Straßenverkehrs eine immer größere Rolle einnehmen und wir rechnen mit einer stark zunehmenden Nutzung der betroffenen Fahrzeuge. Der vorliegende Verordnungsentwurf berücksichtigt in ausgewogenem Maße sowohl die Mobilitätsansprüche der Bürger als auch zentrale Verkehrssicherheitsaspekte.

Ergänzend zu dieser positiven Bewertung möchten wir Ihnen einige Fragen übermitteln, die sich aus unserer Sicht stellen:

- Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit zwischen 7 und 11 km/h werden ausdrücklich nicht eingeschlossen. Gibt es Planungen, diese Kategorie rechtlich zu regeln? Auf Seite 33 schreiben Sie: „Eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von mindestens 12 km/h wird in der Annahme einer Schrittgeschwindigkeit von ca. 7 bis 11 Km/h gefordert“. Dies lässt die Interpretation zu, dass für die Fahrzeuge mit einer bbH zwischen 7 und 11 km/h die Ausnahme nach StVO §24 Absatz 2 einschlägig sein könnte.
- Wir geben zu bedenken, dass zahlreiche Elektrokleinstfahrzeuge von dem Entwurf nicht erfasst werden, z.B. E-Skateboards. Diese Fahrzeuge erfreuen sich jedoch zunehmender Beliebtheit, sodass von steigenden Nutzungszahlen auszugehen ist. Aufgrund der Modellvielfalt und der Gestaltung dieser Fahrzeuge ist eine effektive Kontrolle durch die Ordnungsbehörden unrealistisch. Es stellt sich daher die Frage, ob nicht auch diese Fahrzeuge eingeschlossen werden sollten.

- Es ist fraglich, ob eine Abgrenzung zwischen E-Bike und Elektrokleinstfahrzeug immer einwandfrei darstellbar ist. Wir geben ferner zu bedenken, dass im Falle der Freigabe einer Fläche (z.B. Fußgängerzone) für diese Fahrzeuge und ggf. Fahrräder die Zusatzbeschilderung einen kritischen Umfang überschreiten wird.
- Die Forderung nach einer Prüfbescheinigung erscheint uns unter Verkehrssicherheitsaspekten sinnvoll. Sowohl die Art der Geräte (sie ähneln Freizeitgeräten) als auch die Beschaffung (Onlineshop) lassen den Nutzer jedoch kaum erkennen, dass es sich hierbei um ein Kraftfahrzeug handelt. Ferner ist davon auszugehen, dass gerade Menschen ohne Prüfbescheinigung oder Führerschein diese Fahrzeuge nutzen werden. Die Vermittlung des qualitativen Unterschieds zwischen Fahrrad (Pedelec) und Elektrokleinstfahrzeug stellt eine hohe Hürde dar. Gemessen an der kinetischen Energie – und damit der potentiellen Schadenseinwirkung – unterscheiden sich beide Fahrzeugkategorien kaum. Ohne umfassende Kommunikationsmaßnahmen und Informationsmaterialien (für den Handel) ist eine Falschnutzung der Fahrzeuge nur schwer zu verhindern.

Wir würden uns freuen, zum vorliegenden Thema weiter im Austausch mit Ihnen zu bleiben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

